Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XVI. Jahrgang. Berlin, 1. Februar 1905. Nummer 3.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 4,50 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Beschluß des Bundesrats, betreffend die Deutsch-Westafrikanische Bank in Berlin S. 63. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat November 1904 S. 73. — Personalien S. 73.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 78. — Patriotische Gaben S. 79. — Deutsch-Ostafrika: Bestrafung von Eingeborenen im Bezirk Kilimatinde S. 81. — Kamerun: Bericht des Hauptmanns und Residenten von Kusseri, Stieber, über seine Reise in das Gebiet der Musgus (I.) S. 81. — Togo: Die Landungsbrücke in Lome (mit Abbildungen) S. 88. — Deutsch-Südwestafrika: Der Herero- und Hottentotten-Aufstand S. 91. — Deutsch-Neu-Guinea: Denkmal für Bruno Mencke in Herbertshöhe S. 92. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 92. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Die nördlichen Territorien der Goldküste im Jahre 1903 S. 94. — Der Handel des britischen Schutzgebiets Uganda im Jahre 1903/04 S. 94. — Absatzgelegenheit nach dem Schutzgebiet Uganda S. 95. — Mauritius im Jahre 1903 S. 95. — Handel der Seychellen im Jahre 1903 S. 96. — Verschiedene Mitteilungen: Neue Seekarten S. 96. — Kolonial-Wirtschaftliches S. 96. — Druckfehler-Berichtigungen S. 97. — Literatur S. 97. — Verkehrs-Nachrichten S. 98. — Anzeigen.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Beschluß des Bundesrats, betreffend die Deutsch-Westafrikanische Bank in Berlin.

Vom 5. Januar 1905.

In Gemäßheit des § 11 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) wird nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. Januar d. Js. beschlossen, der Deutsch-Westafrikanischen Bank mit dem Sitze in Berlin auf Grund ihrer vom Reichskanzler genehmigten Satzungen die Fähigkeit beizulegen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte, an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

Satzungen der Deutsch-Westafrikanischen Bank.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unter der Firma „Deutsch-Westafrikanische Bank" wird auf Grund des § 11 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) eine Kolonialgesellschaft errichtet.

§ 2.

Die Gesellschaft hat den Zweck, die Zahlungsausgleichungen in den Schutzgebieten Togo und Kamerun sowie den Geldverkehr dieser Schutzgebiete mit Deutschland und dem Auslande zu erleichtern, ferner folgende Bankgeschäfte nach Maßgabe der zu erlassenden Geschäftsanweisungen zu betreiben:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;
2. Wechsel und wechselähnliche Papiere mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen; aus diesen Papieren müssen jedoch, soweit sie nicht von Kaiserlichen Behörden ausgestellt sind, entweder mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte